Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 59 Ausgegeben Danzig, den 25. Juli 1939

Inhalt:

Tag		Seite
22. 7. 1939	Verordnung betreffend die Entjudung der Danziger Wirtschaft und des Danziger Grundbesitzes	375
24. 7. 1939	Durchführungs-Verordnung zur Verordnung betr. die Entjudung der Danziger Wirtschaft und des Danziger Grundbesitzes vom 22. Juli 1939	376

154

Verordnung
betreffend die Entjudung der Danziger Wirtschaft und des Danziger Grundbesitzes.
Vom 22. Juli 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 65 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Senat der Freien Stadt Danzig kann wirtschaftliche Unternehmungen sowie Beteiligungen an solchen Unternehmungen, soweit sie sich in jüdischen Händen befinden oder zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung zur Förderung und Sicherstellung der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 3. März 1939 (G.Bl. S. 89) sich in jüdischen Händen befunden haben, beschlagnahmen und der Verwaltung durch einen Treuhänder unterstellen.

Das Gleiche gilt für Grundbesitz, soweit er im Gebiet der Freien Stadt Danzig belegen ist und ganz oder teilweise in jüdischem Eigentum steht.

§ 2

(1) Der Treuhänder ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die für eine ordnungsmäßige Verwaltung notwendig sind. Darüber hinaus ist er berechtigt, die seiner Verfügung unterstellten Vermögenswerte zu liquidieren oder zu veräußern.

(2) Die Erträgnisse der Verwaltung sowie die Erlöse der Liquidation oder der Veräußerung hat der Treuhänder nach den Weisungen des Beauftragten zur Förderung der jüdischen Auswanderung (Verordnung vom 3. März 1939 G.Bl. S. 89) anzulegen oder über sie zu verfügen.

(3) Der Treuhänder kann vom Senat jederzeit abberufen werden.

(4) Der Treuhänder hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen sowie auf eine angemessene Vergütung, Auslagen und Vergütung sind aus den Erträgnissen oder dem Erlös zu begleichen; ihre Höhe wird durch den Beauftragten des Senats (Abs. 2) festgesetzt.

§ 3

Wer Jude ist, bestimmt sich nach der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G.Bl. S. 616).

§ 4

Der Senat wird ermächtigt, Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem 25. Juli 1939 in Kraft.

Danzig, den 22. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Huth Dr. Hoppenrath

F. Fz. 15[50] b

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 8. 1939.)

155 **Durchführungs-Verordnung**

zur Verordnung betr. die Entjudung der Danziger Wirtschaft und des Danziger Grundbesitzes vom 22. Juli 1939.

Vom 24. Juli 1939.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betreffend die Entjudung der Danziger Wirtschaft und des Danziger Grundbesitzes vom 22. Juli 1939 erläßt der Senat folgende Durchführungsbestimmungen:

§ 1

Mit der Beschlagnahme gemäß § 1 der Entjudungs-Verordnung verliert der von der Beschlagnahme Betroffene die Befugnis, das mit Beschlag belegte Vermögensobjekt zu verwalten oder über dasselbe zu verfügen.

§ 2

(1) Der Senat hat die Beschlagnahme und die Bestellung des Treuhänders durch den Staatsanzeiger bekannt zu machen, kann sie aber auch in anderen Blättern veröffentlichen. Einer besonderen Bekanntgabe (Zustellung) an den Schuldner bedarf es nicht. Mit der Bekanntmachung (Satz 1) wird die Vermögensbeschlagnahme wirksam. Die Bekanntmachung (Satz 1) soll folgende Angaben enthalten:

a) Vor- und Zunamen des von der Beschlagnahme Betroffenen und seines zuletzt bekannten Wohnortes;

b) die vom Senat erlassene Verfügung unter Bezeichnung der beschlagnahmten Vermögensobjekte;

c) den Namen des Treuhänders.

(2) Die Beschlagnahme ist auf Antrag des Senats im Grundbuch und im Handelsregister einzutragen.

(3) In gleicher Weise wird die Aufhebung der Beschlagnahme und gegebenenfalls die Abberufung und Bestellung eines anderen Treuhänders bekannt gemacht.

(4) Die Kosten der Bekanntmachung trägt der von der Beschlagnahme Betroffene.

§ 3

Der Beschlagnahmebeschluß des Senats ist vom Präsidenten des Senats, dem Wirtschaftssenator und dem Finanzsenator zu unterzeichnen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 25. Juli 1939 in Kraft.

Danzig, den 24. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 15[50] b Greiser Huth Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.